Satzung der Gemeinde Reesdorf

über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern und für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)

in der Fassung 1. Änderungssatzung vom 29.04.2014 und der 2. Änderungssatzung vom 28.10.2016

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) in der Fassung vom 24.01.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren -EntschVOfF) und den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 14.03.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 212) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.04.2003 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I
Gemeindevertretung und Ausschüsse

§ 1
Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

(2) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse und Fraktionen, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO).

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1b EntschVO), wenn sie weder Mitglied des Ausschusses sind noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende

von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung an der Ausschusssitzung teilnehmen.

(4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen

a) der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,

b) für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, sofern sie voll stimmberechtigte Mitglieder dieser Fraktion gemäß § 32 a Abs. 2 GO sind.

(5) Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 v.H. des Höchstsatzes (§ 12 Abs. 1 EntschVO) der Verordnung.

(6) Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie Ausschussmitglieder, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen, erhalten zusätzlich für diese Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO).

(7) Der/die Naturschutzbeauftragte/r erhält eine monatliche Entschädigung von 15,50€.

§ 2
Sonstige Entschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung folgende monatliche Pauschalen:

a. Reisekostenpauschale für Fahrten im Amtsgebiet Bordesholm-Land in Höhe von 20,-- €,

b. Telefonkostenpauschale in Höhe von 25,-- €,

c. Dienstzimmerpauschale/Büromiete in Höhe von 5,-- €.

(2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt der Höchstbetrag für die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, Verdienstausfall für Selbständige sowie für Abwesenheit vom Haushalt (§ 13 Abs. 2 EntschVO) 25,-- €/Stunde, höchstens jedoch 100,-- €/Tag.

(3) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt der Höchstsatz für den Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen (§ 13 Abs. 3 EntschVO) 10,-- €.

(4) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich der Ersatz von Fahrkosten sowie die Reisekostenvergütung nach den §§ 15 und 16 der EntschVO).

Abschnitt II
Freiwillige Feuerwehr

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,5 v.H. der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

(3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-fF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Richtlinie.

(4) Selbständige Lehrgangsteilnehmer der Feuerwehr erhalten als Verdienstausfall pauschal 75,-- €/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstausfall oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

(5) Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich der Ersatz von Fahrkosten sowie die Reisekostenvergütung nach den §§ 15 und 16 der EntschVO).

(6) Die Zahlung sonstiger Entschädigungen richtet sich nach der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04 2003 in Kraft.

Reesdorf, den _____

Gemeinde Reesdorf
Der Bürgermeister

_____

---

1. Änderungssatzung vom 29.04.2014	Die Änderung des § 1 Abs. 3 tritt am 08.05.2014 in Kraft.
2. Änderungssatzung vom 28.10.2016	Die Änderung des § 1 Abs. 7 und des § 3 Abs. 6 treten am 01.01.2017 in Kraft